



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

26. Januar 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 013/96

Zinsrückrechnung bei einem Ratenkredit der Peugeot Bank

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Sachverhalt

Die Peugeot Bank hatte einen Ratenkredit für ein Nominalzinsdarlehen (8,23%) mit festen Raten bei einer Laufzeit von 36 Monaten für ein Gebrauchtfahrzeug über einen Nettokreditbetrag von DM 6.300,- vereinbart. Der Finanzierungsbetrag (hier als Darlehenssumme bezeichnet) sollte DM 7.257,- betragen, wobei unklar ist, woher die DM 957,- Aufschlag auf den Nettokreditbetrag kommen. Mit Datum vom 06.12.1995 wurde eine Sonderzahlung von DM 4.500,- erbracht und die Restraten in gleicher Höhe, jedoch mit einer abweichenden letzten Rate berechnet.

Per 23.11.1995 möchte der Kreditnehmer nunmehr seinen Darlehenssaldo abzüglich unverbrauchter Kreditgebühren und daher die Ablösesumme wissen. Die Bank verlangt hier DM 606,77, ohne daß die Berechnung nachgewiesen wird.

Stellungnahme

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg geht zutreffend davon aus, daß das Kreditrückrechnungsmodul in CALS, das an sich für die Berechnung hier zuständig ist, Sondertilgungen nicht zuläßt. Erschwerend kommt im vorliegenden Fall noch hinzu, daß die Kreditnehmer im ersten Jahr praktisch keine Ratenzahlungen geleistet

haben und dann mit einer Gesamtsumme von DM 4.500,-- den Großteil des Kredites zurückgeführt haben.

1. Differenz Nettokredit/Darlehenssumme

Zunächst wäre hier aufzuklären, wo die Differenz zwischen Nettokreditbetrag und Darlehenssumme herkommt. Nach §614 VerbrKrG, das hier Anwendung findet, sind Kosten, deren Herkunft aus dem Formular nicht ersichtlich sind, nicht in Rechnung zu stellen. Damit würde sich hier von vornherein der Nettokreditbetrag auf DM 6.300,-- ermäßigen.

2. Berechnung mit BAUFUE 2.0

Selbstverständlich ist es möglich, diesen (wie im übrigen jeden) Ratenkreditvertrag auch mit dem flexibleren BAUFUE und damit die bis zum Kündigungstermin vom 29.11. angefallenen Zinsen zu berechnen. Dabei wäre als Auszahlungsbetrag entweder der Nettokreditbetrag oder, wenn man den Finanzierungsbetrag für zulässig hält, DM 6.426,-- als Auszahlung sowie die erste Rate vom 23.11.1994 einzugeben. Anschließend wäre das Buchungsmodul aufzurufen und dabei die Sonderzahlung und die Folgeraten entsprechend den Terminen einzugeben. Allerdings ist dabei darauf zu achten, daß Zins- und Tilgungsberechnung bei Ratenkrediten nach der Rechtsprechung monatlich erfolgen, da dies als stillschweigend vereinbart zu gelten hat. (BGH NJW 83, 1420; Reifner, Handbuch des Kreditrechts, §14 Rdn 30). Deshalb sind die Zins- und Tilgungsverrechnungsschalter entsprechend zu stellen. Aus dieser Buchung würde sich dann für den 29.11.1995 der Ablösebetrag als Restschuld ergeben. Einer gesonderten Rückrechnung der Zinsen bedarf es dann nicht, weil bei Angabe eines Nominalzinssatzes im Ratenkredit die Angabe der gesamten Zinssumme ohnehin nur deklaratorischen Wert hat. Der Kreditnehmer muß nur noch das bezahlen, was an Restschuld aussteht, wobei fehlende Raten und Sonderzahlungen ja bereits durch die Buchungen berücksichtigt sind. Ein korrigierter Finanzierungsbetrag würde auch die zu hohen Kosten in der Restschuld korrigieren.

3. Rückrechnung bei Ratenrückstand

Dieses Verfahren ist, sieht man vom Finanzierungsbetrag sowie von der zu großzügigen Zinsverrechnung ab, ist jedoch aus einem anderen Grund problematisch. Da im ersten Jahr keine Raten gezahlt wurden, sind hier Rückstände aufgetreten. Diese dürfen grundsätzlich nicht mit dem Nominalzinssatz der Bank verzinst werden, da dadurch Zinseszinsseffekte entstehen würden. Vielmehr handelt es sich bei den Zinsen auf die rückständigen Raten um Verzugszinsen, die von der Bank gesondert nach der in §11 VerbrKrG vorgesehenen Formel: Bundesbankdiskont plus 5, abzurechnen wären.

4. Korrekte Berechnung

Korrekt müßte somit wie folgt gerechnet werden:

- a) Alle Raten werden so eingetragen, wie im Vertrag vereinbart. Anschließend wird für den Kündigungszeitpunkt die Restschuld ermittelt.

- b) Anschließend benutzt man das Programm Zinsstundung in BAUFUE. Dabei werden die rückständigen Raten und die Zahlung eingebucht und der Zinssatz „Bundesbankdiskont x 5“ eingegeben.
- c) Genauer geht es mit FOAB, das für Verzugszinsberechnungen ausgestattet ist und in dem die Wahl VKG vorgesehen ist. (Dieses Programm berücksichtigt dann auch, daß die Zinsen auf die Verzugszinsen wiederum nur 4% betragen dürfen und daß nur ein jährlicher Zinszuschlag zugelassen ist.)

5. Praktische Lösung

Eine solche zweiteilige Vorgehensweise ist aber im vorliegenden Fall unnötig, da die Bank mit dem Nominalzinssatz von 8,23% sogar noch unter dem Verzugszinssatz des VKG liegt und der Verbraucher bei der entsprechenden Abrechnung der Bank sich damit nur einverstanden erklärt, so daß dann eine vertragliche Regelung über die Behandlung der rückständigen Raten getroffen wurde, die der Verzugszinsregelung vorgeht. Der Verbraucher hat also ein Wahlrecht zwischen VKG und der Berechnung der Bank und kann sich für das Günstigere entscheiden.

Es müßten somit nur der Finanzierungsbetrag und die Zinsverrechnungsperiode korrigiert und bei Überprüfung der genauen Ratenzahlungstermine die Restschuld berechnet werden.